

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10/2016



Veröffentlicht am: 14.01.2016

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg - Fakultät für Informatik

Ordnung der Fakultät für Informatik vom 29. September 2004 i. d. F. v. 02. Dezember 2015

Nachstehend wird der Wortlaut der Ordnung der Fakultät für Informatik vom 29. September 2004 i. d. F. v. 02. Dezember 2015 bekannt gemacht:

§ 1

Die Fakultät

- (1) Die Fakultät für Informatik ist die organisatorische Grundeinheit der Universität für Lehre und Forschung auf dem Gesamtgebiet der Informatik.
- (2) Der Fakultätsrat ist das kollegiale Beschlussorgan der Fakultät und der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fakultätsrates und vertritt die Fakultät.
- (3) Die Fakultät regelt ihre Angelegenheiten gemäß dieser Ordnung. Änderungen der Ordnung werden vom Fakultätsrat beschlossen.

§ 2

Gliederung der Fakultät

- (1) Die Fakultät gliedert sich in folgende Institute:
 - Institut für Intelligente Kooperierende Systeme (IKS),
 - Institut für Simulation und Graphik (ISG),
 - Institut für Technische und Betriebliche Informationssysteme (ITI).
- (2) Zur Fakultät gehören das Büro des Dekans oder der Dekanin und das Prüfungsamt sowie das UCC (SAP University Competence Center).

§ 3

Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Aufgaben der Fakultät sind durch das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und durch die Grundordnung der Universität festgelegt.

(2) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere:

- die Organisation von Studiengängen, die Koordination und Sicherstellung der Lehre und die Erteilung von Lehraufträgen sowie die Abnahme von Hochschulprüfungen,
- die Mitwirkung bei der Zulassung,
- die Mitwirkung an der Studienberatung und die Durchführung der Studienfachberatung,
- die Organisation der wissenschaftlichen Forschung,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren),
- die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen,
- die Verwaltung der zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

§ 4 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte kollegiale Beschlussorgan der Fakultät. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin gegeben ist.

(2) Dem Fakultätsrat gehören auf Grund von Wahlen in den Mitgliedergruppen gemäß § 2 Abs. 1 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

- -sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- -zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- -zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der Fakultät und
- -ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- -der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

an.

Falls der Dekan oder die Dekanin aus den sechs gewählten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gewählt wird und falls gleichzeitig der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kein Hochschullehrer oder keine Hochschullehrerin ist, muss aufgrund der §§ 77 Abs. 3 HSG LSA, § 14 Abs. 3 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf sieben erhöht werden.

Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge und bei der Durchführung von Habilitationsverfahren dürfen alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im erweiterten Fakultätsrat stimmberechtigt mitwirken, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen nur soweit sie habilitiert sind. Bei Beschlüssen zur Änderung der Promotions- und Habilitationsordnung dürfen alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im erweiterten Fakultätsrat stimmberechtigt mitwirken.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt in den Mitgliedergruppen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

und sonstige hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zwei Jahre, in der Mitgliedergruppe der Studierenden der Fakultät ein Jahr. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wird von den weiblichen Mitgliedern der Fakultät für zwei Jahre gewählt.

(4) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann der Fakultätsrat Kommissionen bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

(5) Der Fakultätsrat tagt fakultätsöffentlich. Das Verfahren zur Herstellung oder zum Ausschluss der Öffentlichkeit regelt § 64 HSG LSA. Über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Fakultätsrates ist öffentlich zu berichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

§ 5

Dekan oder Dekanin, Prodekan oder Prodekaninnen

(1) Der Dekan oder die Dekanin, der Prodekan oder die Prodekanin und der Studiendekan oder die Studiendekanin werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren und Professorinnen gemäß § 60 Nr. 1. HSG LSA gewählt. Für den Prodekan oder die Prodekanin und den Studiendekan oder die Studiendekanin hat der Dekan oder die Dekanin das Vorschlagsrecht. Die Amtszeit beträgt für den Dekan oder die Dekanin vier Jahre. Die Amtszeit beträgt für den Prodekan oder die Prodekanin und den Studiendekan oder die Studiendekanin vier Jahre und endet mit der des Dekans oder der Dekanin. Sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät, führt die laufenden Geschäfte und den Vorsitz im Fakultätsrat in eigener Zuständigkeit, bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und vollzieht die Beschlüsse. Er oder sie entscheidet nach Anhörung des Fakultätsrates über die Verteilung der Stellen der Mitarbeiter und deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel der Fakultät. Er oder sie hat Aufsichts- und Weisungsrecht in Bezug auf Lehr- und Prüfungsverpflichtungen des Personals und deren Aufgaben in der Betreuung der Studierenden. Der Dekan oder die Dekanin wird durch den Prodekan oder die Prodekanin oder den Studiendekan oder die Studiendekanin vertreten. Die Aufgaben eines Studiendekans oder einer Studiendekanin regelt die Geschäftsordnung der Fakultät.

(3) Der Dekan oder die Dekanin wirkt daraufhin, dass die Mitglieder der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und die Beschlüsse des Fakultätsrates einhalten.

§ 6

Institute

(1) Die Institute geben sich eine Satzung und eine Ordnung, in denen Aufgaben, Leitung und Arbeitsweise der Institute geregelt wird.

(2) Die Institute erhalten im Rahmen des Haushaltes Personal- und Sachmittel, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

§ 7

Kooptation

Durch Beschluss des Fakultätsrates und Genehmigung des Senats können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 60 Nr. 1. HSG LSA anderer Fakultäten kooptiert werden und an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.

§ 8
(Inkrafttreten)

Diese Vierte Änderung der Ordnung der Fakultät für Informatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 02.12.2015

Der Dekan
Fakultät für Informatik
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg